

Nachtrag zu S. 150 N. 1.

Es ist nicht richtig, wenn ich gesagt habe, Dieterich beziehe sich für seine Ansetzung des Todesjahres Chlodwigs zu 522/23 (in S) auf die Ann. Mellicenses. Er bezieht sich vielmehr auf AGS, d. h. die hypothetische Quelle der Ann. Admunt., des Auctar. Garst. und der Ann. Salisburg. Sachlich kommt das auf dasselbe heraus, denn die Chronologie dieser Quellen ist in diesem Abschnitt, wie man sich leicht überzeugt, von der der Ann. Mell. abhängig. Aber da Dieterich AGS für ein Werk Hermanns hält, war er wenigstens subjectiv berechtigt, von dem Ansatz 522/23 für Chlodwigs Todesjahr zu reden. Deshalb war der von mir S. 149 Z. 21 f. gebrauchte Ausdruck zu scharf. Ich ersetze ihn also gern durch den folgenden: 'so ist kein Grund vorhanden, hier mit solchen Doppelzahlen zu rechnen'.

Nachtrag zu N. A. XXV, 17 N. 1.

Meine Vermuthung, dass in dem Satze des Chron. Wirzburg. 912 'Counradus filius Counradi illius quem Adalbertus Babenbergensis interfecit in regnum elevatus regnavit ann. 7' die hervorgehobenen Worte, die in dem Chron. Suev. universale fehlen, aus einer Ableitung der Ann. Hersfeld. entnommen sind, findet eine weitere Bestätigung durch den Trierer Codex n. 1286. Hier folgen auf den Text des Regino eine Reihe von Zusätzen des 12. Jh., die sämmtlich aus den Hersfelder Annalen entlehnt sind, darunter zu 912 die Notiz: 'O. Ludowicus rex et Cuonradus filius Cuonradi comitis, quem Albertus occidit, ei successit'; vgl. Reginonis chronicon ed. Kurze S. 153.
